

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; Tarifvertrag für die
beim Sender Freies Berlin unbefristet beschäftigten
Arbeitnehmer in der Fassung vom 2. April 1970
(VergGr. E) - Kunstmaler und Prospektmaler -

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. Urteil vom 9. Juli 1975
- 4 AZR 402/74 -)

Aktenzeichen: 4 AZR 356/76

Urteil des BAG vom 12. Oktober 1977 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 356/76

5 Sa 89/75 Berlin

Verkündet am
12. Oktober 1977

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Steingen für Recht erkannt:

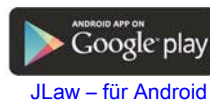
Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 29. März 1976 - 5 Sa 89/75 - wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revision tragen die Kläger je zu 1/3.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind bei dem Beklagten als Prospektmaler beschäftigt, der Kläger R seit 1957, die Kläger H und B seit 1958. Die Kläger H und B haben eine abgeschlossene Lehre als Theatermaler, der Kläger R eine solche als Maler. Der Kläger B hat außerdem drei Semester die Hochschule für angewandte Kunst im Fach Bühnenbildner, der Kläger R 11 Monate lang die Meisterschule des deutschen Handwerks in der Fachklasse für Theatermaler besucht. Alle drei Kläger besitzen eine langjährige Berufserfahrung als Prospektmaler und zählen beim Beklagten zu den qualifiziertesten Fachkräften auf diesem Gebiet.

Die Tätigkeit der Kläger als Prospektmaler entspricht der von Theatermalern. Sie haben nach Entwürfen der Bühnenbildner in eigener Verantwortung landschaftliche, architektonische und figürliche Darstellungen für den Bühnengebrauch anzufertigen, wobei der Entwurf im Maßstab 1:25 gehalten ist, so daß 4 x 4 cm des Entwurfs 1 qm des Prospekts entsprechen. Außerdem haben die Kläger nach Schablonen oder durch unmittelbares Bemalen für Stildekorationen Tapeten anzufertigen; sie haben Bodenmalereien auf Bodentücher, andere Trägermaterialien oder direkt auf den Boden aufzubringen und Hintergrundmalereien sowie andere bildhaft gestalterische Arbeiten von Fall zu Fall auszuführen. Die Kläger erhalten derzeit Vergütung nach VergGr. F TV-SFB.

Im Jahre 1969 versuchten die am Tarifvertrag des Beklagten beteiligten Gewerkschaften eine Änderung der Vergütungsordnung des Tarifvertrages dahingehend zu erreichen, daß in die VergGr. E ein "gehobener Prospektmaler" und in die VergGr. D ein "erster Prospektmaler" eingeführt werden sollte. Bei der Tarifverhandlung vom 7. Januar 1970 einigte man sich jedoch auf einen früheren Vorschlag der Gewerkschaften, in die VergGr. E das Tarifmerkmal "Kunstmaler" einzufügen. Dementsprechend wurde am 2. April 1970 die Vergütungsordnung des Tarifvertrages mit Wirkung vom 1. Januar 1970 ergänzt.

Am 31. Oktober 1969 hatten die Kläger schriftlich beantragt,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

nach einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe vergütet zu werden; am 19. Februar 1971 wiederholten sie den Antrag in der Form, daß sie nun Vergütung nach VergGr. E begehrten.

Nach Ablehnung durch den Beklagten haben die Kläger diesen Anspruch klageweise geltend gemacht. Sie haben vorgetragen, ihre Tätigkeit sei die eines "Kunstmalers" im Sinne von VergGr. E TV-SFB, da sie überwiegend künstlerisch gestaltend tätig seien.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet, die Kläger seien keine Kunstmaler im tariflichen Sinne, da sie überwiegend handwerkliche Tätigkeiten ausübten. Schließlich ergebe sich aus den Tarifverhandlungen, daß eine Höhergruppierung der Kläger ausdrücklich abgelehnt worden sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf DM 29.160,-- festgesetzt. Die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Auf die Revision des Beklagten hat der erkennende Senat durch Urteil vom 9. Juli 1975 - 4 AZR 402/74 - (AP Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk) das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Kläger haben nach der Zurückverweisung weiter vorge-
tragen, die tarifliche Definition des Kunstmalers durch den Senat treffe auf sie in vollem Umfange zu. Auch Dekorationsmalerei, ornamentale und figürliche Malerei sowie Schriftmalerei seien künstlerische Tätigkeiten. Von ihrer gesamten Arbeitszeit entfielen 74 % auf künstlerische Arbeiten, 26 % beanspruchten einfache Malerarbeiten.

Der Beklagte ist dabei verblieben, daß die Klage unschlüssig sei, da die Kläger nicht dargetan hätten, daß sie überwiegend als Kunstmaler tätig seien.

Durch Urteil vom 29. März 1976 hat das Landesarbeitsgericht der Berufung des Beklagten stattgegeben, das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klagen abgewiesen. Den Streitwert hat es unverändert gelassen. Mit ihrer Revision begehren die Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen



- 4 -

Urteils. Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Nach der Entscheidung des Senats vom 9. Juli 1975 - 4 AZR 402/74 - (AP Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk) kam es für die Entscheidung des Rechtsstreits nur noch darauf an, in welchem Umfang die Kläger als Kunstmaler im Gegensatz zur Tätigkeit eines Prospektmalers tätig sind. Als Kunstmaler-tätigkeit sind danach nur die Aufgaben der Kläger anzusehen, in denen eine eigenschöpferische Tätigkeit zu erbringen ist, die auch darin liegen kann, daß beim Umsetzen kleiner Entwürfe und Skizzen in einen Prospekt eigene künstlerische Gestaltungen erforderlich werden und die Farbgestaltung sowie die Harmonie des Gesamtprospektes eigenschöpferisch dargestellt wird. Dagegen sind Tätigkeiten wie das Anfertigen von Modellen oder Tapeten sowie anderen Malereien nicht ohne weiteres als Aufgaben eines Kunstmalers aufzufassen. Daher haben die Kläger sowohl Tätigkeiten als Prospektmaler als auch Tätigkeiten als Kunstmaler ausgeübt. Demgemäß kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits darauf an, ob die überwiegenden Tätigkeiten der Kläger die eines Kunstmalers sind. Hieran ist der Senat ebenso wie das Landesarbeitsgericht nach § 565 Abs. 2 ZPO gebunden.

Danach hat das Landesarbeitsgericht entsprechend den Ausführungen des Senats gem. § 139 ZPO den Klägern aufgegeben, im einzelnen unter Beweisanspruch substantiiert darzulegen, inwieweit die Tätigkeit als Kunstmaler nach dem entsprechenden Zeitaufwand die überwiegende Tätigkeit ist. Aufgrund der Darlegungen der Kläger im Schriftsatz vom 29. Dezember 1975 hat dann das Landesarbeitsgericht diese Darlegungen als unschlüssig angesehen. Es geht davon aus, daß zusätzlich zu den 26 % geringerwertigen Tätigkeiten auch in den von den Klägern angefertigten Produktionen jeweils möglicherweise Tätigkeiten als Prospektmaler und Aufgaben als Kunstmaler anfielen. Für mögliche Arbeiten eines Prospektmalers führt es insbesondere Tapetenmalerei, Bodenmalerei sowie Kleben, Streichen und Rollen an. Da somit innerhalb der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

von den Klägern im einzelnen aufgeführten 29 Produktionen ggf. sowohl Arbeiten als Prospektmaler wie als Kunstmaler anzunehmen seien, könne nicht festgestellt werden, daß die Kläger zeitlich gesehen überwiegend als Kunstmaler tätig geworden seien. Die Kläger hätten trotz der Auflage die Klage damit nicht ausreichend begründet.

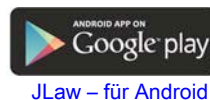
Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Insbesondere ist es nicht rechtsfehlerhaft, wenn das Landesarbeitsgericht davon ausgeht, daß Tapetenmalerei und Bodenmalerei, insbesondere also das Malen von Steinen, Gras u.ä. möglicherweise als Prospektmalerei und nicht als Tätigkeit eines Kunstmalers anzusehen ist. Es liegt jedenfalls im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz, wenn das Landesarbeitsgericht für solche Arbeiten keine eigenschöpferischen Leistungen i.S. der tariflichen Definition der Tätigkeit eines Kunstmalers ohne nähere weitere Darlegungen der Kläger annimmt, wie das auch im Urteil des Senats vom 9. Juli 1975 im einzelnen dargelegt war. Liegen aber damit innerhalb der von den Klägern aufgeführten Produktionen ggf. in erheblichem Umfange auch Arbeiten eines Prospektmalers vor und handelt es sich hiermit nicht allein um Tätigkeiten von Kunstmalern, so war die Annahme des Landesarbeitsgerichts, daß die Klage unschlüssig ist, frei von Rechtsirrtum. Die Kläger nehmen nämlich für sich die höhere Vergütung als Kunstmaler nur mit Rücksicht darauf in Anspruch, daß sie meinen, ihre Gesamttätigkeit bei den aufgeführten Produktionen sei eine künstlerische Tätigkeit. Denn sie haben nur mit Rücksicht hierauf vorgetragen und behauptet, daß ihre überwiegende Tätigkeit die eines Kunstmalers sei. Fällt aber ein Teil der Tätigkeiten bei den jeweiligen Prospekten nicht unter den tariflichen Begriff der Aufgaben eines Kunstmalers, sondern können diese Tätigkeiten im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz auch als Arbeiten von Prospektmalern begriffen werden, ist die Klage schon nach dem eigenen Vortrag der Kläger nicht ausreichend begründet. Es fehlt damit nämlich an einer näheren Darlegung,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

warum auch Tapeten-, Boden- oder ähnliche Malereien nicht nur Tätigkeiten eines Prospektmalers, sondern darüber hinaus Aufgaben gerade eines Kunstmalers sind. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß u.U. das Malen von Fußböden oder von Tapeten im landläufigen Sinne durchaus als Kunstmalertätigkeit aufgefaßt werden kann; im tariflichen Sinne ist nämlich eine solche Tätigkeit in erster Linie Aufgabe eines Prospektmalers oder eines gehobenen Prospektmalers und damit noch nicht ohne weiteres in jedem Falle Aufgabe eines Kunstmalers i.S. des Tarifvertrages. In diesem Sinne konnte vielmehr das Landesarbeitsgericht dem Malen von Fußböden oder Grasflächen usw. die eigenschöpferische Leistung im Gegensatz zu handwerklichen Tätigkeiten ohne weitere Angaben der Kläger absprechen und damit, ohne seinen Beurteilungsspielraum zu überschreiten, zu der Auffassung gelangen, daß die Kläger im Gegensatz zu ihrer Meinung bei den einzelnen Produktionen nicht insgesamt bzw. überwiegend Tätigkeiten als Kunstmaler erbracht haben.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Rügen greifen nicht durch. Das Landesarbeitsgericht hatte den Klägern eine Auflage gemacht und nochmals Gelegenheit gegeben, ihren Vortrag nach der Vorentscheidung des Senats vom 9. Juli 1975 gemäß Beschluß vom 17. November 1975 zu ergänzen. Bereits in der Vorentscheidung des Senats war auch ausgeführt, worauf es ankam. Zudem hatten auch noch die Kläger im Termin vom 29. März 1976 Gelegenheit zur weiteren Ergänzung und haben auf Befragen erklärt, daß "heute nichts weiteres vorzutragen sei". Unter diesen Umständen sind dem Landesarbeitsgericht Prozeßrechtsverletzungen nicht vorzuwerfen; auch wurde die Bestimmung des Art. 103 GG von ihm nicht verletzt. Nachdem die Kläger nach wie vor die Meinung vertreten, daß alle von ihnen angeführten Beispiele als künstlerische Tätigkeit und als Kunstmalertätigkeit zu bewerten seien, was vom Landesarbeitsgericht ohne Rechtsfehler nach dem Ausgeführten zu Recht als insoweit nicht schlüssig betrachtet worden ist, waren weitere Auflagen an die Kläger nicht mehr notwendig.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Konnte den Ausführungen der Kläger nach der Vorentscheidung des Senats und der Auflage des Gerichts sowie nach dem Vorhalt im Termin vom 29. März 1976 weder qualitativ noch quantitativ entnommen werden, was innerhalb der Tätigkeit der Kläger eigenschöpferische Leistungen sein sollten, war die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts zutreffend. Das Landesarbeitsgericht hat auch alle Einzelbeispiele geprüft. Für eine Anwendung des § 287 ZPO ist demgegenüber kein Raum.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Auffarth

Dr. Feller

Dr. Neumann

Pfister

Steingen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)